



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@thueringer-landtag.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
A 6.1/alb – Drs. 7/6818
vom 30.05.2023

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
05.07.2023

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Energie-Plan für Thüringen: Vorhandene Flächen besser nutzen – Thüringer „Energieautobahnen“ umsetzen (Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 7/6818)

(Beschluss-Nr.: PLA 08/391/2023)

Gemäß Anschreiben des Thüringer Landtags vom 30.05.2023 nimmt die RPG Südwestthüringen im Rahmen des o.g. Anhörungsverfahrens mit der bis 15.07.2023 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Der bezeichnete **Antrag (Anlage 2)** zielt darauf ab, sowohl die entlang von Verkehrswegen (Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen) vorhandenen Flächenpotenziale in einem bis zu 150 m breiten Korridor als auch bereits versiegelte Flächen im räumlichen Zusammenhang mit Verkehrswegen für die Erzeugung erneuerbarer Energien aus Sonne und Wind zu nutzen. Dadurch soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet und andererseits durch Verringerung von Eingriffen in die Natur und von Belastungen für die Menschen eine höhere Akzeptanz der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung erreicht werden. Diese pauschale Zielstellung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bedarf es dazu vertiefender standortspezifischer Untersuchungen in den betroffenen Räumen, um die aus fachlicher und rechtlicher Sicht tatsächlich nutzbaren Potenziale zur Gewinnung erneuerbarer Energien entlang von Verkehrswegen zu ermitteln.

Mit Blick auf den gültigen Regionalplan Südwestthüringen (2011/2012) wird auf Folgendes verwiesen:

Der Regionalplan enthält gebietskonkrete Festlegungen zur Nutzung der Windenergie als verbindliche Ziele der Raumordnung. Zur Nutzung solarer Energie auf Freiflächen wurden dagegen nur standorträumliche Kriterien als besondere Gewichtungsvorgaben (Grundsätze der Raumordnung) festgelegt. Auch ohne explizite Gebietsausweisungen für die Solarenergienut-

Landratsamt Hildburghausen • Vorsitzender des Planungsausschusses und Landrat Thomas Müller o.V.i.A.
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> / Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

zung haben die weiteren Festlegungen des Regionalplans Südwestthüringen Einfluss auf Realisierungs- chancen und Standortwahl von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Dieser indirekte Steuerungsansatz bedeutet, dass der Solarenergienutzung entgegenstehende flächenbezogene Vorranggebietsausweisungen als Ziele der Raumordnung (z.B. Freiraumsicherung, landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffsicherung) einen faktischen Ausschluss entfalten.

Hinsichtlich der Gewinnung von Windenergie durch raumbeutende Windkraftanlagen (WKA) nach Stand der Technik, welche der regionalplanerischen Steuerung und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegen, sind über die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Windkraftnutzung hinausgehende standortspezifische Regelungserfordernisse nicht erkennbar. Inwieweit sich im Sinne der beabsichtigten Infrastrukturbündelung von Straße, Schiene und WKA relevante Belange, z.B. die Betriebssicherheit der genannten Infrastrukturen betreffend, miteinander vereinbaren lassen, bedarf der Einzelfallprüfung.

Im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren wurden seitens des Bundes Regelungen zur Steigerung und Beschleunigung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen getroffen. Dazu gehören u.a. die:

- Erweiterung der Flächenkulisse im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG):
Erweiterung der Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen von 200 m auf 500 m, auf denen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie errichtet werden können
- und

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien (EE) im Baurecht:
Die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB wurde maßvoll erweitert. Nunmehr sind derartige Anlagen auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert. Für darüber hinausgehende Vorhaben ist eine Bauleitplanung in Form eines Flächennutzungsplans und/oder eines Bebauungsplans notwendig.

Wenngleich im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der EE grundsätzlich überwiegen sollen, sind die straßen- und schienenrechtlichen Belange im Rahmen von Einzelfallentscheidungen weiterhin zu prüfen.

Mit Ausnahme der genannten privilegierten Bereiche sind bei der Nutzung von Freiflächen für die Gewinnung von Solarenergie die Gemeinden als Planungsträger gefragt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Lenkung von solchen Anlagen auf geeignete Areale stellt einen hohen Anspruch an fachliche Planungsleistungen aber auch an die Kommunikation zwischen Investoren, Betreibern und Kommunen.

Ein wichtiger Aspekt beim Ausbau der EE ist auch der adäquate Ausbau in den Stromverteilnetzen. Deshalb bedarf es einer vorausschauenden Netzplanung. Mit einer bedarfsgerechten Dimensionierung der Netzkapazität unter Berücksichtigung des erwarteten EE-Zubaus sowie sektorübergreifender Entwicklungen kann kapazitätsbedingten Verzögerungen beim Netzan-schluss mittel- bis langfristig begegnet werden.

Die in der Begründung zum Antrag der CDU-Fraktion angeregte Initiierung eines Pilotprojektes zur energetischen Versorgung einer Autobahnraststätte und gegebenenfalls weiterer angrenzender Siedlungsbereiche mittels im Umfeld der Autobahn erzeugter EE wird seitens der RPG Südwestthüringen begrüßt. Hierdurch können wichtige Erfahrungen gesammelt und für eine breitere Anwendung genutzt werden.

Zu den aufgeworfenen **Fragen in Anlage 3** ergehen folgende Anmerkungen:

Der größte Teil der Fragen betrifft Aspekte, die nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanung liegen (z.B. gebäude- und anlagenspezifische, technische/technologische, verkehrsspezifische sowie bau- und fachrechtliche Aspekte). Zudem ist aufgrund zu pauschaler Fragestellungen und unklarer Begrifflichkeiten eine hinreichend konkrete Beantwortung nicht möglich (z.B. Frage 13 – Was ist mit alternativen WKA gemeint?).

Zu Frage 15:

Die Beantwortung dieser Frage bedarf zunächst einer Potenzialerschließung der vom Projekt „Energieautobahn“ betroffenen Landwirtschaftsflächen. Auf dieser Grundlage kann dann eine Bewertung dahingehend erfolgen, welche dieser Landwirtschaftsflächen möglicherweise für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen umgenutzt werden können.

Zu Frage 17:

Wie oben bereits ausgeführt, können besonders fruchtbare Böden durch das raumordnerische Instrument des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung (Ziel der Raumordnung) vor entgegenstehenden baulichen Nutzungen wie Freiflächenphotovoltaikanlagen geschützt werden.

Zu Frage 20:

In der Regel ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen weder entlang von Autobahnen/Bundesstraßen noch anderen Verkehrswegen ein sinnvoller Lösungsansatz beim Ausbau der EE.

Müller

Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat